

Hygienekonzept – Gottesdienste

Ev. Freikirche Möckmühl (Mennonitengemeinde)

1. Anwendungsbereich
 - a. Diese Regelungen gilt für die Gottesdienste der Ev. Freikirche Möckmühl (Mennonitengemeinde), im Folgenden nur Gemeinde genannt.
2. Personenanzahl, Abstandsregelungen
 - a. Die Personenbegrenzung ergibt sich aus dem Raumangebot und der Bestuhlung. Diese erfolgt mit 1,5m Abstand. Ausgenommen sind Personengruppen nach CoronaVO §9 Abs. 2 (Stand 6. Aug 2020), welche in Gruppen, ohne Abstandsregelung zusammensitzen dürfen.
 - b. Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
3. Maßnahmen
 - a. Sitzplätze sind entsprechend gekennzeichnet. Weitere Stühle oder Sitzmöglichkeiten dürfen nicht hinzugefügt werden. Die Bestuhlung darf nur durch den jeweiligen Hygieneordnerdienst verschoben werden.
 - b. Auf Handhygiene ist zu achten. Hygienespender stehen im Foyer des Gemeindehauses bereit.
 - c. Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2 Maske) ist vom Betreten des Gemeindehauses an, Pflicht.
 - d. Der Gemeindegesang ist aktuell untersagt.
 - e. Laufwege sind getrennt. Eingang erfolgt durch die Gebäudevorderseite und das Foyer. Als Ausgang dient der seitliche Nebeneingang. Der Eingang und Ausgang ist einzeln, nacheinander und mit Abstand zu nutzen.
 - f. Vor und nach der Veranstaltung wird für eine ausreichende Lüftung gesorgt.
 - g. Während der Veranstaltung werden nach Möglichkeit die Türen innerhalb des Hauses offen bleiben.
 - h. Türen, Stühle und andere Kontaktflächen werden im Anschluss nach Bedarf mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel/mit dem bereitstehenden Reinigungsmittel gereinigt.
 - i. Ein Hygieneordnerdienst hilft bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen.
4. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

- a. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
- b. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
- c. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
- d. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen den Gottesdienst im Gemeindehaus nur besuchen, wenn sie die Daten der Gemeinde vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Gemeinde vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Stand 15.02.2021